

- der Obrigkeit erlegen müssen. Welche Gewohnheit genannt wird: Abzug/ Abfahrt/ Abschoss/ Abscheidung/ Auslösung/ Weglösung/ Nachschoss/ Nachsteuer/ Lateinisch: Census emigrationis, jus detractionis, jus luendi, jus gabellarum, jus deductionis, jus decimarum sive decimæ &c.
- 4 Und ist also dieser Abzug oder census emigrationis nichts anders/ als ein gewisser und nach eines jeden Orts Gewohnheit determinirter und von der Obrigkeit zurück behaltener Theil der Güter/ welche entweder durch die Erbschafft oder Aussteuer auf einen Fremdden und Ausländischen gefallen sind/ und ausser Landes gehen/ oder von dem in eine andere Herrschafft sich begebenden Eigenthums-Herrn selbst an einen andern Ort sollen gebracht werden. Vid. *Constit. des Religion-Friedens de An. 1555. §. Wo aber unsere.*
- 5 *Conf. Andr. Gail. 2. O. 35. n. 9. D. Mev. P. 3. D. 242. n. 1.* Ob es nun zwar verlauten wil/ als wenn dieses Abzugs-Recht mehr durch die Gewohnheit eingeführet und durch die Reichs-Abschiede nach und nach sey confirmiret worden/ als daß es seinen Ursprung aus dem jure Civili haben sollte; Vid. *Gail. 2. O. 35. n. 9. & obs 36. n. 10. Matth. Berlich. P. 2. concl. 52. n. 10.* So kan jedoch auch leicht erwiesen werden/ daß auch zu der Römer Zeit schon im Gebrauch gewesen/ daß die auswärtigen Erben/ wenn sie die Erbschafft mit sich genommen/ den 20 Theil davon haben entrichten und zurück lassen müssen/ davon zu sehen *l. 2. §. ab hoc. ff de O. jur. l. fin in pr. C. de Edict. D. Hadr. tollend.*
- 6 *P. G. Tholos. S. I. l. lib. 3. cap. 12. n. 5. seqq.* Es kan aber dieser Abzug eben nicht vor unbillig und unvernünftig ausgegeben werden. Denn weil die Obrigkeit den Besizer der Güter bisdahero beschützet hat/ daß er in Frieden hat leben/ seine Nahrung fortsetzen und etwas erwerben können/ er auch seine Güter etwa in dem Lande erworben hat/ so ist es nicht unbillig/ daß deshalb ein Theil solcher im Lande und unter der Beschirmung der Obrigkeit/ erworbenen Güter/ als eine danckbare Vergeltung zum gemeinen Nutzen des Landes/ zurück gelassen werde. *Conf. Georg. Mund. de muner. & honor. cap. 2. n. 449.* Es ist aber die Summe des Abzuges nicht einerley/ sondern variiret nach eines jeden Orts Herkommen. Also ist in der Marck Brandenburg der 15. Theil der Güter; in der Pfalz und zu Franckfurt am Mayn der 10.; nach den Zellischen Stadt-Rechten der 3. an andern Orten der 4. Theil zum Abzuge gesetzt/ davon eines jeden Orts Gewohnheit am besten zeuget; inzwischen kan man auch aufschlagen *Andr. Rauchbar. lib. 1. quest. 15. Georg. Mund. l. c. num. 450.*